

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 8

Artikel: Untergrabung der Disziplin

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97822>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIX. Jahrgang.

Nr. 8.

Basel, 21. Februar.

1903.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Bonno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Untergrabung der Disziplin. — Die neue französische Schiessvorschrift. (Fortsetzung.) — Zur strategischen Bedeutung Marokkos. — Erlass des Schweizerischen Militärdepartements an die Abteilungschefs und die Armeekorps- und Divisionskommandanten. Beilage: Eidgenossenschaft: Beförderungen und Versetzungen. Ernennungen. — Ausland: Frankreich: Armee-Manöver 1903. Russland: Gelbe Augengläser zum Schiessen. Vereinigte Staaten von Amerika: Streit um die Rangfolge der Leutnants.

Untergrabung der Disziplin.

Durch einen in Nr. 39 der „Aargauer Nachrichten“ unter dem Titel „Schwere Anklagen“ erschienenen Artikel werden wir davon unterrichtet, dass im vorigen Oktober von einem Fourier an den Waffenchef der Infanterie ein Memorial gerichtet wurde, in welchem dieser Unteroffizier strenge Kritik übt an der Art, wie sein Oberst das Kommando der Rekrutenschule geführt hat.

Wenn auch das Aussergewöhnliche angenommen werden soll, dass der hier in Frage kommende Unteroffizier nach Sachkunde und Dienst Erfahrung — er ist, wie wir in Erfahrung gebracht haben, im bürgerlichen Leben Student, d. h. ein junger Mann, der noch nicht mit dem Lernen des Nötigen abgeschlossen hat, um sein eigenes Fortkommen sicherstellen zu können — befähigt und berufen ist, die Kommandoführung seines Kommandanten zu beurteilen, so bleibt das Vorkommnis doch im höchsten Grade aussergewöhnlich und steht im direkten Widerspruch zu den Grundbegriffen, auf welchen sich ein Wehrwesen aufbaut und in denen die kriegerische Brauchbarkeit eines Wehrwesens wurzelt. Nur völlige Unkenntnis dieser Grundbedingungen, wie in zurückgebliebenem Kulturzustand vor kommt oder bei solchen Leuten, denen die Grundbedingungen kriegerischer Tüchtigkeit fremd und unsympathisch sind, kann diese einfache Tatsache leugnen.

Es können daher nur aussergewöhnlich schwere und vollberechtigte Anklagen sein, welche ein solches aussergewöhnliches, die militärischen Grundbegriffe negierendes Vorgehen eines jungen

Unteroffiziers rechtfertigen. In jedem anderen Fall ist es nicht zu rechtfertigen und wenn das nicht allgemein erkannt wird, so muss in diesem Mangel an Verständnis das Symptom des Vorhandenseins und des Herrschens von Anschauungen und Begriffen erkannt werden, welche es ganz unmöglich machen, dass, solange sie herrschen, unser Milizheer Vertrauen in seine Kriegstüchtigkeit verdient. Wir haben dann ein Heer, das uniformiert, bewaffnet, gegliedert und kommandiert ist, ganz gleich wie die Heere anderer Länder, das diesen äusserlich zum Verwechseln ähnlich sieht, aber niemals auf die Probe gestellt werden darf. — Daran ändert kein Patriotismus, keine kriegerische Veranlagung, keine Opfer des Staats und des Bürgers auch nur das Geringste. Denn an Stelle der Subordinationsbegriffe, welche kriegerische Tüchtigkeit bedingen, herrschen dann „einheimische Anschauungen über das militärische Subordinations-Verhältnis“, gleich wie bei den armen Buren der Fall war und bei ihrem zurückgebliebenen Kulturzustande entschuldbar ist, aber niemals bei dem eines Volkes, das mitten im Kulturleben Europas steht und auf allen andern Gebieten seinen ehrenvollen Platz in vorderster Reihe einnimmt.

Es ist daher geboten, die erhobenen Anklagen näher anzusehen und es ist ein Verdienst der „Aargauer Nachrichten“, dass sie durch deren Veröffentlichung uns in den Stand gesetzt hat, dies zu tun, und, wie wir hoffen, zur Klärung der Anschauungen beizutragen.

Die vom Fourier gegen seinen Schulkommandanten erhobenen Anklagen lauten zuerst dahin: „In erster Linie“ habe sich der Schulkomman-

„dant in strafwürdiger Weise über die „Vorschriften hinweggesetzt, die eine strikte Trennung der scharfen und blinden Munition verlangen.“ — Durch eine Reihe von Angaben und Behauptungen wird dies näher begründet und gesagt, dass auch im Munitions-Kontroll- und Rapportwesen arge Unordnung geherrscht habe und nur durch „Machinationen“, welche man „im Geschäftslieben unbedenklich als betrügerische erklären“ würde, Klappen der Rechnung herbeigeführt werden konnte. Dies sind zweifellos schwere Anklagen. Ohne weiteres sollte angenommen werden, dass sie bis ins kleinste richtig sind, denn derjenige, der sie gegen seinen Kommandanten erhoben hat, ist, wenn auch noch ein unreifer Student, doch ein Unteroffizier, der wissen muss, dass es für den Soldaten kaum ein schwereres Verbrechen gibt, als seinen Vorgesetzten zu verleumden und das Vertrauen zu ihm zu erschüttern.

Aus dem „Bund“ aber wussten wir schon lange bevor die „Aargauer Nachrichten“ die schweren Anklagen brachten, dass diese Angaben zum Gegenstand einer gründlichen administrativen Untersuchung gemacht worden waren und dass sich bei dieser Untersuchung „einzelne von den erhobenen Anschuldigungen und darunter die schwereren als grundlos erwiesen hatten, andere als stark übertrieben!“ *) — Bei unseren Verhältnissen war es durchaus in der Ordnung, dass die Anklagen einer gründlichen administrativen Untersuchung unterzogen wurden, obgleich schon die andere Hälfte der Anklageschrift klar erkennen macht, wess Geistes-Kind der junge Mann ist, der sich herausnahm, seinen höchsten Vorgesetzten als „strafwürdig“ zu erklären, und dass er zu jener Art Zeugen gehört, die ein gewissenhafter Staatsanwalt gleichwie hysterische Weiber nicht vereidigen lässt, weil ihnen das Unterscheidungs-Vermögen für Wahr und Unwahr, für Recht und Unrecht, für Schicklich und Unsichtig gänzlich mangelt.

Dieser zweite Teil der schweren Anklage des Fouriers gegen seinen Obersten soll hier

wörtlich wiedergegeben werden. Der unbefangene Leser möge selbst urteilen:

„Ausser auf die obigen Ausführungen möchte ich noch auf die Alarmierübungen hinweisen. Herr Oberstleutnant Gertsch benutzte auch den Silvestrellihandel zu einer Komödie. Er gab den Befehl, dass bei jeder Alarmierung sofort 30 scharfe Patronen pro Mann verteilt würden, gleichgültig, ob die Mannschaft bereits mit blinder Munition versehen war oder nicht. So wurde einmal nachts um 12 Uhr alarmiert. Schlafrunken und teils erschreckt*) von den Gerüchten, die von einem Krieg mit Italien erzählten, trat die Mannschaft an. Ich habe selbst bemerkt, wie ein Rekrut die scharfe Munition in den Tornisterkasten verschloss und die Schlaufe mit den blinden Patronen ansteckte.**) Zufällig***) wurde der Kompagniekommandant darauf aufmerksam und verhinderte in diesem Fall die Verwechslung. Mit den scharfen Patronen und mit aufgepflanztem Bajonett wurde dann die Kompagnie durch die Stadt geführt. Wer die Mannschaft kannte, kann ermessen, wie solche Männer auf die einfachen und unbeholfenen Oberländer Rekruten einschüchternd, bestürzend und verwirrend wirken mussten. Zu dieser Komödie gehören auch noch die beiden Ansprachen, die Herr Oberstleutnant Gertsch am 18. April vor und nach der Übung bei Vielbringen an die Mannschaft richtete. Vor dem Abmarsch von der Kaserne sagte er, unter Anspielung auf den Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Italien, zu dem versammelten Bataillon: „D’ Ihr wüsst, was sich in de letschte Tage zuetreit het; hoffetlich wird öppis Rächts druss, dass mer chöi ga!“

Und abends auf dem Heimmarsch fragte er die Truppen: „Weit er dür d’Sstadt marschiere?“ Antwort: „Jawohl, Herr Oberscht!“

„A wär weit-er dänke?“ Die Rekruten hatten die Rede vom Vormittag nicht vergessen und antworteten mit der gern gehörten Kraft: „A d’Tschingge!“ Ich sah damals von der Veröffentlichung der beiden

*) Die „Aargauer Nachrichten“ haben zweifellos ihre „schweren Anklagen“ gebracht, ohne etwas davon zu wissen, dass über diese Anklagen schon lange Untersuchung gewaltet und dass diese Untersuchung ein in der Hauptsache sehr negatives Resultat ergeben hat. Es ist im Interesse der „Aargauer Nachrichten“ schwer zu bedauern, dass ihnen jene offiziöse Mitteilung im „Bund“ entgangen ist, welche von dem Ergebnis der Untersuchung Kunde gibt, und deren Kenntnis zweifelsohne verhindert hätte, Anklagen auszusprechen, von denen schon längst durch Untersuchung die schwereren als gänzlich grundlos und andere als stark übertrieben zutage getreten sind.

**) Bis jetzt galten die Berner Soldaten für sehr manhaft, und dass sie nervenschwach wären, war unbekannt.

***) Wenn der Herr Fourier das bemerkte, so war es nach normalen militärischen Begriffen seine dienstliche Pflicht, sofort den Fehler zu korrigieren und es nicht darauf ankommen zu lassen, ob er „zufällig“ von jemand anders bemerkt wurde.

****) Zufällig? Es scheint dem Herrn Fourier unbekannt zu sein, dass die Inspektion der Mannschaft auf vorschriftsmässige Adjustierung zu den elementaren dienstlichen Pflichten des Vorgesetzten, ganz besonders bei nächtlicher Alarmierung, gehört.

unbesonnenen Ansprachen ab, um nicht den Konflikt zu verschärfen durch die Gedankenlosigkeit eines eitlen Offiziers, der sich gerne ein wenig wichtig machen wollte, ohne die Tragweite seiner Worte zu überlegen.

Die oben angeführten Beispiele dürfen nicht als vereinzelte Vorkommnisse betrachtet werden. Es sind Äusserungen eines sträflichen Leichtsinns und einer lotterhaften Ordnung.“

Auch wenn angenommen wird, dass sich in diesem Teil seiner „schweren Anklage“ der junge Mann genau an die Wahrheit gehalten hat, und selbst wenn die „unbeholfenen“ Berner Oberländer Rekruten wirklich solche alten Weiber sind, dass auf sie — die „erschreckt“ sind „von den Gerüchten, die von einem Krieg mit Italien erzählten“ — nächtliche Alarmierung mit Auseilung scharfer Munition „einschüchternd, beängstigend und verwirrend wirken musste“, so liegt in der Anordnung solcher Übungen doch niemals etwas, das zu einer Anklage berechtigt. Dasselbe gilt auch bezüglich der beiden „Ansprachen“, durch welche der Kommandant den kriegerischen Geist seiner Truppen steigern wollte, der nach der sachkundigen Beurteilung des jungen Fouriers wahrlich einer Ermunterung im hohen Grade bedurfte. — Wenn diese Ansprachen und die stattgefundenen Alarmierungen einen Unteroffizier berechtigen, eine Klageschrift gegen seinen Kommandanten aufzusetzen, dann ist alles, was man von der Notwendigkeit von Disziplin und Subordination in der Armee proklamiert, ein Humbug. Das bleibt sich ganz gleich, auch wenn man sachlich dem Herrn Fourier zustimmt und der Ansicht wäre, die beiden Ansprachen wären besser unterblieben.* — Das Gleiche trifft auch zu, wenn bei einer vollständig berechtigten Anklage der Untergebene über seinen Kommandanten Ausdrücke gebrauchen darf, wie hier der Fall ist, wenn er, statt einfach Tatsachen zu melden, dem höheren Vorgesetzten sagen darf, wie die Tatsachen aufzufassen seien (als „Komödie“, als „die Gedankenlosigkeit eines eitlen Offiziers, der sich gern ein wenig wichtig machen

wollte, ohne die Tragweite seiner Worte zu überlegen“), wenn er als edle Tat hinstellen darf, dass er die Ansprachen nicht sofort in einer Zeitung publiziert habe, um seinen Kommandanten an den Pranger zu stellen.

Wir wissen ja sehr wohl, dass die ganze Anklageschrift nur der Gedankenlosigkeit eines für sein Alter noch sehr jungen und deswegen wahrscheinlich auch etwas eitlen jungen Mannes entsprungen ist, der sich gerne ein wenig wichtig machen wollte und noch nicht befähigt ist, die Tragweite seiner Worte zu bemessen. Aus diesem Grunde sind wir, wie immer, geneigt, das Vergehen des jungen Mannes milde zu beurteilen.*) Aber deswegen darf doch nicht die Sache selbst als bedeutungslos angesehen werden. Der junge Mann und seine Hetzer hatten nur die Absicht, mit ihren, wie die Untersuchung des Militärdepartements festgestellt hat, in der Hauptsache unwahren und in andern Teilen übertriebenen Darstellungen das militärische Fortkommen eines ihnen missliebigen Offiziers zu untergraben, und in ihrer Burenauffassung von Disziplin und militärischen Verhältnissen hatten sie gar keine Ahnung davon, dass in ihrem Vorgehen vollständige Negierung aller militärischen Begriffe liegt und dass überall dort, wo militärische Begriffe herrschen, ob Republik oder Monarchie, ein solches Vorgehen einfach unmöglich wäre. — In dieser Naivität des Denkens liegt das Bedeutungsvolle der Erscheinung.

Die Bundesversammlung hat eine Ergänzung des bürgerlichen Strafgesetzbuches beschlossen und dem Volk zur Genehmigung vorgelegt, durch welche jene verfolgt werden können, welche Militärpflchtige zu militärischen Verbrechen aufreizen. Wir waren seinerzeit die ersten, welche auf die Vorkommnisse hinwiesen, die diese Gesetzesnovelle notwendig machten. — Hier sei aber gesagt, dass wir für noch wichtiger als solche Gesetzesergänzung erachten, wenn durch militärische Erziehung, durch allgemeines Erkennen dessen, worauf es im Kriege ankommt, ein Memorandum,

*) Es ist uns von sehr kompetenter Seite gesagt worden, dass der junge Mann selbst ein durchaus beseidener und pflichtreuer Soldat war. Dann muss angenommen werden, dass er von andern gebraucht wurde. Nachzuforschen, wie weit solche Vermutung begründet, widerspricht unserer Denkweise und ist für unsere Betrachtungen des Falles unnötig. Nur das Eine dürfen wir aussern: wer die „schweren Anklagen“ unbefangen liest, der wird unwillkürlich erinnert an jene Ankargeschriften, durch welche in den wüsten Zeiten des Aberglaubens Feinde vor das Ketzergericht und zur Zeit der französischen Revolution Missliebige vor das Revolutionstribunal geschleppt wurden und diejenigen als Retter der Menschheit erscheinen wollten, die aus den elendesten persönlichen Motiven ihren Mitmenschen zu Grunde richteten.

*) Darüber ob die beiden Apostrophierungen der Rekruten besser unterblieben wären, kann Jedermann seine eigene Ansicht haben. Niemand aber wird leugnen können, dass sie vollkommen jener Auffassung der Dinge entsprachen, in deren Bann damals alles Tun und Lassen in Bern stand. Nur in Zusammenhang hiermit dürfen sie betrachtet und beurteilt werden und jeder Wissende weiß, dass jene Auffassung der Dinge damals noch ganz andere Blüten zeigte, an die wir heute nicht erinnert werden mögen.

wie das hier behandelte, bei uns gerade so unmöglich geworden ist, wie in dem Heerwesen jedes andern Staates. — Jenen Vorkommnissen, welche der Gesetzesnovelle gerufen, wird am vollkommensten vorgebeugt, wenn eine Anschauung militärischer Dinge herrscht, die es einfach unmöglich macht, dass ein Fourier gegen seinen Kommandanten eine solche Klageschrift, wie diese, einreicht. So lange in aller Naivität solche Klageschriften aufgestellt werden können, helfen auch keine Strafparagraphen, um das höchste Gut der Armee: die Disziplin und die Autorität der Vorgesetzten zu schützen.

„Wir müssen mehr Gewicht auf das legen, was dem Offizier Autorität und seiner Truppe Disziplin gibt, beides hängt ja innig zusammen.“ — An dieses Wort des Departementschefs muss auch hier erinnert werden. Als belanglos anzusehen, dass ein Unteroffizier gegen seinen Kommandanten eine in der Hauptsache unwahre, in vielen Nebendingen übertriebene Anklageschrift einreicht über Dinge, die ihn gar nichts angehen, und dies in einer Sprache, die niemals schicklich wäre, das widerspricht allen Begriffen der Vorgesetzten-Autorität und macht das Verlangen des Departementschefs nach solcher zu einem hoffnungslosen.

Die neue französische Schiessvorschrift. (Règlement provisoire du 18 novembre 1902 sur l'Instruction du Tir de l'Infanterie. Paris, Henri Charles Lavauzelle, Editeur militaire.)

(Fortsetzung.)

Ist der Mann soweit gebracht, dass man es wagen darf, ihn mit Blei im Gewehr vor eine Scheibe zu stellen, so wird der Unterricht ebenso sorgfältig mit der scharf geladenen Waffe betrieben, wie vorher mit der leeren oder blind geladenen. Man geht nämlich über zum Schiessen mit reduzierter Munition oder mit Vollmunition auf ganz kurze Entfernung. Ersteres, unserem Schiessen mit Gysimuniton oder dem deutschen und österreichischen Zimmergewehrfeuer entsprechend, wird nur dann ausgeführt, wenn es unmöglich ist, das letztere zu absolvieren. Beides dient „als erste Anwendung der vorbereitenden Übungen und als Nachweis der Güte des Zielens (Précision) und Treffens (Réglage).“

Das Schiessen mit Vollmunition auf kurze Entfernung bringt ganz besonders genau die beiden Hauptfehler junger Schützen zur Darstellung, das Mucken (Coup d'épaule) und das Durchreissen (Coup de doigt). Wird das Schiessen mit der Kriegs-

patrone durchgeführt, so macht es den Schützen mit Knall und Rückstoss vertraut. Nur tüchtig gedrillte Leute dürfen vor die Scheibe gestellt werden; eine Komptabilität wird nicht geführt, die Soldaten aber nach jedem Schuss auf begangene Fehler aufmerksam gemacht. Dieses Schiessen entspricht ungefähr unseren „Vorübungen“ in den Rekrutenschulen, unterscheidet sich aber fundamental von ihnen durch die bedeutende Munitionsdotation von 60 Patronen (statt unserer 15!) und dadurch, dass die Entferungen, auf die geschossen werden muss, vorgeschrieben sind, wie weiter unten auszuführen ist.

Das Schiessen mit reduzierter Munition ist als Notbehelf zu betrachten und wird auf 15 m Entfernung absolviert, doch kann kein Magazinfeuer geschossen werden. Es steht das Material für 60 Patronen per Gewehr zur Verfügung, die Patronen werden selbst ververtigt.

Als Scheibe dient eine weisse Papierfläche, auf der zwei konzentrische Kreise von 5 cm und 10 cm Radius und zwei zu einander senkrechte Durchmesser (der eine horizontal) aufgezeichnet sind. Ein rundes Schwarz von 15 mm Durchmesser gibt den Zielpunkt; er wird in die Mitte geklebt, so dass der untere Rand den wagrechten Durchmesser berührt. Für eine der Übungen wird nur der Punkt eingezeichnet und ein Trefferbild erschossen. „Das Schiessen ist als sehr gut zu bezeichnen, wenn das Bild innerhalb eines Kreises von 5 cm liegt; als ziemlich gut, wenn es im 10 cm-Kreis sich befindet.“ Ausser diesem Trefferbild sind lauter „Präzisionsübungen“ vorgesehen mit 6—12 Patronen per Übung und Tag; späterhin werden 15—20 Patronen per Tag gestattet, wenn nämlich der Mann genügend vorbereitet ist. Die Maximalgeschusssgeschwindigkeit darf 10 Schüsse per Minute niemals übersteigen. Das ist jedenfalls eine genügend grosse Geschwindigkeit für ein Vorbereitungsschiessen!*)

Auch sind Übungen auf Feldziele gestattet, wenn der Mann die Schulübungen „sehr gut“ durchgeschossen hat.

Das Schiessen auf kurze Entfernung beginnt auf 30 m und wird auf 50 bis 60 m fortgesetzt, ja, es darf selbst bis auf 100 m

*) Rohne sagt („Gefechtsmässiges Abteilungsfeuer“): Ich halte es für eine recht gute Leistung, wenn im Durchschnitt von jedem Mann (beim Anschlag im Liegen) auf 300 m 7 Schuss in der Minute, 400 m 6, 5/600 m 5, 7/800 m 4, 900/1000 m 3,5, 13/1500 m 2,5, 19/2000 m 2 Schuss abgegeben werden. Reisner von Liechtenstein gibt an, dass 3—4 Schüsse per Minute gegen kleine, leichte Ziele als das Maximum der Feuergeschwindigkeit zu bezeichnen sind, wenn der Mann etwas treffen will . . .